

§ 3 Nr. 48

[Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz]

idF des EStG 2009 v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

48. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht nach dessen § 15 Abs. 1 Satz 2 steuerpflichtig sind;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 48

1

Rechtsentwicklung der Nr. 48:

► *StÄndG v. 18.7.1958* (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Einfügung der StBefreiung in den Katalog des § 3. Die Vorschrift gilt seitdem unverändert.

Bedeutung der Nr. 48:

► *Sozialpolitische Bedeutung*: Nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) idF v. 26.8.2008 (BGBl. I 2008, 1774) erhalten der zur Erfüllung seiner Wehrpflicht einberufene Wehrpflichtige und seine Familienangehörigen Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs (Unterhaltssicherung). Ein Anspruch auf Unterhaltssicherung besteht nach dem USG nicht, wenn der Wehrpflichtige Dienstbezüge als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit erhält (§ 1 USG).

► *Rechts- und steuersystematische Bedeutung*: Nr. 48 wiederholt die sich bereits aus § 15 Abs. 1 USG ergebende konstitutive StBefreiung und ist insofern überflüssig. § 15 Abs. 1 USG bestimmt:

„Leistungen nach diesem Gesetz sind steuerfrei. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 7b und den §§ 13a, 13b.“

Die StBefreiung der Leistungen nach dem USG ist konstitutiv, soweit die Leistungen stpfl. Einnahmen nach § 22 Nr. 1 wären. Dies trifft etwa auf die Leistungen nach § 5 (allgemeine Leistungen), § 6 (Einzelleistungen) und § 13 USG (Verdienstausfallentschädigung) zu.

Geltungsbereich der Nr. 48: Nr. 48 gilt für unbeschränkt estpfl. Personen, die als Wehrpflichtige bzw. als Familienangehörige eines Wehrpflichtigen Leistungen nach dem USG beziehen.

Nr. 48 kommt auch für anerkannte Kriegsdienstverweigerer iSd. Zivildienstgesetzes (ZDG) zur Anwendung. Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 ZDG gilt nämlich das USG auch für anerkannte Kriegsdienstverweigerer.

Zu beachten ist, dass die Wehrpflicht, bezogen auf Friedenszeiten, durch die Änderung des WPfG vom 28.4.2011 (BGBl. I 2011, 678) ausgesetzt bzw. ab

§ 3 Nr. 48 Anm. 1–2 Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

1.7.2011 aufgehoben worden ist. Die Aussetzung führt zu einer faktischen Aussetzung auch des Wehrersatzdienstes Zivildienst.

Verhältnis zu § 32b (Progressionsvorbehalt): Nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h unterliegt (nur) die Verdienstaufallentschädigung nach dem USG dem Progressionsvorbehalt (s. § 32b Anm. 100). Die Verdienstaufallentschädigung ist in § 13 USG geregelt.

2 B. Steuerfreiheit der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

Das USG gewährleistet die wirtschaftliche Sicherung der Familienangehörigen zum Wehrdienst einberufener Wehrpflichtiger und sieht dafür eine Reihe von Leistungen vor.

Steuerfrei sind die Leistungen nach dem USG mit Ausnahme der nach § 15 Abs. 1 Satz 2 USG stpfl. Leistungen. Die Leistungsarten des USG sind in § 2 USG genannt (ua. allgemeine Leistungen, § 5; Überbrückungsgeld, § 5a; Einzel- und Sonderleistungen, §§ 6, 7; Mietbeihilfe, § 7a; Verdienstaufallentschädigung, § 13).

Ausschluss der Steuerbefreiung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 USG: Bereits nach § 15 Abs. 1 Satz 2 USG sind die Leistungen nach § 7b (Wirtschaftsbeihilfe), § 13a (bestimmte Leistungen für Selbständige) und § 13b (Entschädigungen beim Ausfall sonstiger Einkünfte) USG nicht stbefreit. Dies wird durch den „so weit“-Satz für Nr. 48 wiederholt.